

Information zur Quellensteuer

Bei der Auszahlung von Tantiemen an Bezugsberechtigte, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben, benötigt die VdFS jährlich eine von Ihrem Wohnsitzfinanzamt bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung. Das entsprechende Formular finden Sie hier:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/ZS-QU1.pdf>

1.

Sollte die VdFS dieses Dokument nicht erhalten, müssen 20% Quellensteuer von Zahlungen an Sie abgezogen und an das Finanzamt Eisenstadt abgeführt werden. Sie können sich diesen Steuer-Abzug vom Finanzamt Eisenstadt refundieren lassen, wenn Sie gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass Sie für die Tantiemenzahlung die Steuer in Ihrem Wohnsitzland bezahlt haben (Beilage des Formulars ZS-RD1 deutsch oder ZS-RE1 englisch).

Achtung:

In folgenden Ländern wird laut Steuerabkommen zwischen dem Wohnsitzland und Österreich trotzdem ein (wenn gleich auch geringerer) Steuerabzug durchgeführt.

Dieser Steuerabzug kann in keinem Fall retourniert werden und betrifft u.a. folgende Länder:

Rumänien: 3% Quellensteuer trotz Ansässigkeitsbestätigung

Albanien, Bulgarien, Finnland, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien: 5% Quellensteuer trotz Ansässigkeitsbestätigung

Griechenland: 7% Quellensteuer trotz Ansässigkeitsbestätigung

Aserbaidschan, Australien, Chile, Estland, Kanada, Liechtenstein, Litauen, Mexiko, USA, Ukraine: 10% Quellensteuer trotz Ansässigkeitsbestätigung

Thailand: 15% Quellensteuer trotz Ansässigkeitsbestätigung

Argentinien, Irland, Kolumbien, Panama, Uruguay: immer 20% Quellensteuer weil kein DBA-Abkommen mit Österreich

2. Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und muss jährlich erneuert werden.